

**48 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXX über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der „Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit“ erlangt mit seiner Konstituierung in Österreich Rechtspersönlichkeit.

§ 2. Der Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit und seine Mitglieder sowie seine Angestellten genießen die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie durch die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 441/1979, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für Angewandte Systemanalyse diesem und seinen Bediensteten eingeräumt wurden.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat auf Antrag nach Maßgabe des Abs. 2 den Angehörigen der in § 2 erwähnten Personengruppe einen Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 Z 3, 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 378/1979, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppe, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, sind als Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 9. März 1983 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

**VORBLATT****Problem und Ziel des Gesetzentwurfes:**

Dem Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit, der über ein ständiges Sekretariat in Wien verfügen und in Österreich einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Fonds begründen wird, soll, den internationalen Usancen entsprechend, ein besonderer, seiner Bedeutung angemessener Status eingeräumt werden. Es besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage, um dem Aktionsrat irgendwelche Vorrechte einzuräumen, weshalb es der Erlassung dieses Bundesgesetzes bedarf, um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen.

**Problemlösung:**

Durch ein eigenes Bundesgesetz soll nach dem Vorbild des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1981 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit, BGBl. Nr. 293/1981, der Aktionsrat jene Rechtsstellung erhalten, wie sie derzeit dem Internationalen Institut für Angewandte Systemanalyse zusteht.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Am 9. März 1983 hat sich in Wien der Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit konstituiert. Er wird aus ca. 25 ehemaligen Staats- und Regierungschefs bestehen und soll sich unter dem Vorsitz des ehemaligen UN-Generalsekretärs Waldheim mit internationalen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen unter Berücksichtigung der engen Interdependenz aller Völker befassen.

Der Aktionsrat wird über ein ständiges Sekretariat in Wien verfügen und einen Fonds in Österreich begründen, der zum Teil aus Regierungsbeiträgen, zum Teil aus Spenden privater Institutionen gespeist werden soll.

Durch die Etablierung des Aktionsrates in Wien hat Wien als internationales Zentrum und als Ort der Begegnung erneut Anerkennung gefunden. Die Bedeutung des Aktionsrates, das hohe Ansehen seiner Mitglieder und die Tatsache, daß die vom Aktionsrat gewählte Aufgabenstellung nicht zuletzt auch für Österreich von besonderer Bedeutung ist, lassen es angebracht erscheinen, dem Aktionsrat, seinen Mitgliedern und Angestellten einen besonderen Status zuzubilligen. In diesem Sinne hat etwa die Schweiz 1977 der Unabhängigen Kommission für internationale Entwicklungsfragen (sog. „BRANDT-Kommission“) ebenfalls einen besonderen, mit Privilegien und Immunitäten verbundenen, Status eingeräumt.

Da der Aktionsrat nicht unter den Begriff „internationale Organisationen“ im Sinne des § 1 Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fällt, und auch der Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens mangels Völkerrechtssubjektivität des Aktionsrates nicht in Frage kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes notwendig.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält sich an den Wortlaut des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1981 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit (Palme-Kommission), BGBl. Nr. 293/1981. Der Aktionsrat soll somit privilegienrechtlich der Palme-Kommission

gleichgestellt werden, dh. der Gesetzentwurf räumt ihm in gleicher Weise wie das zitierte Bundesgesetz hinsichtlich der Palme-Kommission jenen privilegienrechtlichen Status ein, wie er derzeit dem Internationalen Institut für Angewandte Systemanalyse (IIASA) zusteht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Durch den vorliegenden Entwurf wird es zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen kommen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Dem Aktionsrat soll durch dieses Bundesgesetz mit dem Zeitpunkt seiner Konstituierung Rechtspersönlichkeit eingeräumt werden, womit sich seine Konstituierung etwa als Verein erübrigt.

#### Zu § 2:

Art. 18 Abs. 2 B-VG verbietet es dem Gesetzgeber, den Geltungsbereich einer Verordnung abzuändern. Der Hinweis auf die Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 441/1979 ist daher verfassungskonform als bloße Anknüpfung an den durch die Verordnung gegebenen Sachverhalt zu verstehen.

Durch die Gleichstellung des Aktionsrates mit dem IIASA sollen der Aktionsrat und sein Fonds von verschiedenen Steuern, Gebühren und Zöllen — allerdings nur hinsichtlich der mit der Erfüllung seiner Aufgaben verbundenen Tätigkeit — befreit werden. Der Anspruch auf Umsatzsteuer- bzw. Mineralölsteuerentlastung soll im gleichen Ausmaß und unter den gleichen Bedingungen wie für in Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörden bestehen.

Den Mitgliedern des Aktionsrates und seinen Angestellten sollen im Prinzip keine Immunitäten gewährt werden, wie sie etwa die Angestellten der internationalen Organisationen in Wien genießen. Sie genießen vielmehr nur jene Vorrechte, wie sie den Bediensteten des IIASA durch die Verordnung

der Bundesregierung, BGBl. Nr. 441/1979, eingeräumt wurden. Insbesondere wird ihnen keine Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit eingeräumt.

**Zu § 3:**

Analog zu § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 335/1979, soll die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lichtbildausweisen an die Mitglieder und Angestellten des Aktionsrates geschaffen werden. Hinsichtlich der näheren Gestaltung des Ausweises erschiene eine Verwei-

sung auf die zur obzitierten Bestimmung erlassene Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten BGBl. Nr. 378/1979 über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppe, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, zweckmäßig. Da eine derartige bundesgesetzliche Verweisung auf eine Verordnung die verfassungsrechtliche Problematik einer dem Gesetzgeber verwehrten Ausdehnung des Anwendungsbereiches einer Verordnung enthielte, ist — zugleich mit der Verweisung — die fragliche Verordnung in ihren einschlägigen Vorschriften in den Rang eines Bundesgesetzes zu heben.